



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Chemitas GmbH, Lange Wanne 8, 38644 Goslar, Erweiterung der Lagerkapazität des  
Gefahrstoff- und Abfalllagers U1a**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG<sup>1</sup>**

**Formale Voraussetzungen**

Die Chemitas GmbH in Goslar plant die Erhöhung der Lagerkapazitäten des bestehenden und genehmigten Gefahrstofflagers U1a (Anlage nach Nr. 9.3.1 G der 4. BImSchV) auf 720 t Gefahrstoffe und 420 t gefährliche Abfälle, dabei wird die Gesamtlagerkapazität von 1.000 t nicht überschritten.

Die Lagerung der Gefahrstoffe und gefährlichen Abfälle erfolgt in getrennten Regalbereichen.

Für die beantragte Erweiterung des Lagers für Gefahrstoffe und Abfälle ist gemäß Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch das beantragte Vorhaben wird der Größen- und Leistungswert für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht überschritten (Lagermenge < 200.000 Tonnen). Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Demnach würde sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergeben, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG ermittelt würde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann.

**Vorprüfung des Einzelfalles**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Hierzu ergibt sich im Einzelnen:

Im vorliegenden Fall befindet sich die Anlage laut Flächennutzungsplan der Stadt Goslar in einem Industriegebiet. Die Gefahrstoffe und gefährlichen Abfälle werden in geschlossenen Verpackungen/Behältern angeliefert und gelagert. Innerhalb des Lagers finden keine Umfüllvorgänge oder andere Prozesse statt, somit sind Geruchsimmissionen nicht zu erwarten. Da kein zusätzlicher Lkw-Verkehr erforderlich ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm nicht erkennbar. Es entsteht kein Abwasser. Vom Landkreis Goslar wurden keine Bedenken erhoben.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.